

## Richtlinien zum Landesjugendplan

---

### 18. Gedenkstättenfahrten

- 18.1 Trägern der Jugendarbeit, Schulen sowie Studentengruppen können Zuschüsse für Studienfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden.
- 18.2 Zuwendungsvoraussetzungen sind:
- 18.2.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mindestens 12, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein.
- 18.2.2 Die Gruppe soll nicht weniger als 8 Personen umfassen.
- 18.2.3 Die Gedenkstättenfahrt soll in der Regel eintägig sein. Dies gilt auch für den Fall, dass sie Teil einer mehrtägigen Veranstaltung ist, etwa eines Schullandheimaufenthalts oder einer Jugendfreizeit.
- 18.2.4 Die besuchte Gedenkstätte soll ein didaktisches Konzept aufweisen, eigenes Dokumentationsmaterial einsetzen und über die notwendige organisatorische Grundausstattung, ins-besondere Räume für Vorträge, Filme u.a. verfügen. Die Studienfahrt wird in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte geplant und durchgeführt.
- Hinweise und Informationen zu entsprechenden Einrichtungen in Baden-Württemberg können beim Gedenkstättenreferat der Landeszentrale für politische Bildung abgerufen werden.
- 18.2.5 Fahrten zu Gedenkstätten innerhalb Baden-Württembergs, die den o.a. Anforderungen entsprechen, können im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Gedenkstätten, die bis zu 100 km von der Landesgrenze entfernt liegen sowie für die Gedenkstätte Dachau.
- Fahrten zu anderen Gedenkstätten können bei Vorliegen besonderer Gründe gefördert werden.
- 18.2.6 Es wird eine gründliche Vor- und Nachbereitung erwartet.
- Auf die Angebote zu Fortbildung, die von der Landeszentrale für politische Bildung, von den Oberschulämtern und vom Landesinstitut für Erziehung und Unterricht Stuttgart angeboten werden, wird hingewiesen.
- 18.3 Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bis zu 50 v.H. der als notwendig anerkannten Fahrkosten zwischen dem Ausgangsort und der Gedenkstätte.
- 18.3.1 Ist die Gedenkstättenfahrt Teil einer mehrtägigen Veranstaltung, wird der Zuschuss nach dem Anteil berechnet, den der Tag des Besuchs der Gedenkstätte am Gesamtprogramm hat.
- 18.3.2 Bei Fahrten anlässlich von Schullandheimaufenthalten, Jugendfreizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen wird der Zuschuss anhand der Fahrkosten berechnet, die aus Anlass des Besuchs der Gedenkstätte entstanden sind.
- 18.3.3 Ist die Gedenkstättenfahrt ausnahmsweise auf mehrere Tage angelegt, um ergänzende Programmpunkte einbauen zu können, die in einem inneren Zusammenhang mit der Thematik stehen, wie z.B. Wiederaufbau, demokratische Errungenschaften oder supranationale Einrichtungen, kann der volle Zuschuss gewährt werden, wenn die Bewilligungsbehörde dem Programm vor Projektbeginn zugestimmt hat.
- 18.4 Anträge sollen in Abweichung von Nr. 6.4, **6 Wochen vor Projektbeginn** vorliegen